Stadt Erlensee

Vorlage an die	143 / LP 21-26
Stadtverordnetenversammlung	STVV

Az.: 5/01.111.10.80.02	Erlensee, den 24.10.2023
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung
	von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee

Anlagen			

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	16.11.2023	8. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	04.12.2023	3. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2023	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	6. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2024 folgende Artikelsatzung zur Änderung der "Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee":

Artikel 1

§ 2 der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee wird wie folgt geändert:

§ 2 Kostenbeitrag

- 1. Der Kostenbeitrag beträgt
 - a) für U3 Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - für die Regelbetreuung: 182,00 210,00 €/Monat, (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
 - für die Zusatzbetreuung: 36,00 **41,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

- b) für Kindergartenkinder Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- für die Regelbetreuung: 185,00 210,00 €/Monat, (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- für die Zusatzbetreuung: 30,00 35,00 €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
- Kinder, die in begründeten Härtefällen bis zu drei Monate vor dem Erreichen des dritten Lebensjahrs bereits einen städtischen Kindergarten aufgenommen werden, entrichten dementsprechend die für Kindergartenkinder geltenden Gebühren.
- c) für Hortkinder Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr
- für die Hortbetreuung außerhalb der jeweiligen Schulstunden in dem Zeitrahmen von 8:00 bis 15:00 Uhr 175,00 **210,00** €/Monat,
- für die Zusatzbetreuung 30,00 **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
- d) Wird eine kurzfristige Mittagsbetreuung vereinbart, so beträgt diese Sonderbetreuungsgebühr pro zusätzlich geleisteter Betreuungsstunde 5,00 €.
- e) Wird ein Kind nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten abgeholt, so wird im Wiederholungsfall eine einmalige Sonderbetreuungsgebühr von 20,00 € erhoben.
- 2. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) oder nutzen die Tagespflege in Erlensee, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite Kind, welches gleichzeitig in der Einrichtung betreut wird, jeweils die Hälfte des gemäß Satzung zu zahlenden Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) wird, solange der gleichzeitige Besuch besteht, kein Kostenbeitrag erhoben.

Kindergartenkinder, denen gemäß § 3 Abs. 1 eine Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtig. Hortkinder, die im Rahmen des Landesprogrammes Pakt für den Ganztag gefördert werden, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- 3. Die Stadt erstattet den freien Trägern die hieraus resultierenden Mindereinnahmen.
- 4. Der Magistrat entscheidet über Nachlässe nach Ausschöpfung aller sonstigen rechtlichen Möglichkeiten z.B. Ansprüche nach dem SGB II im Einzelfall.

Artikel 2

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Um dem steigenden Zuschussbedarf bei den Betriebskosten der KiTas entgegenzuwirken, ist eine maßvolle Erhöhung der Betreuungsgebühren angezeigt.